

6. Die Organisation gewährleistet, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, nach diesen Grundsätzen handeln, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist.

7. Durch die Bestimmungen der vorliegenden Charta sind weder die Vereinten Nationen berechtigt, sich in Angelegenheiten einzumischen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines jeden Staates gehören, noch die Mitglieder verpflichtet, solche Angelegenheiten der in der vorliegenden Charta vorgesehenen Regelung zu unterwerfen;

dieser Grundsatz beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Anwendung der in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmaßnahmen.

Kapitel II

Mitgliedschaft

Artikel 3

Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind diejenigen Staaten, die an der Konferenz der Vereinten Nationen über eine Internationale Organisation in San Francisco teilgenommen oder vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben und nunmehr vorliegende Charta unterzeichnen und gemäß Artikel 110 ratifizieren.

Artikel 4

1. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, welche die in der vorliegenden Charta enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt durch einen Beschluß der Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates.

Artikel 5

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das vom Sicherheitsrat Präventiv- oder Zwangsmaßnahmen ergriffen worden sind, kann durch die Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates von der Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Privilegien suspendiert werden. Die Ausübung dieser Rechte und Privilegien kann durch den Sicherheitsrat wiederhergestellt werden.

Artikel 6

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die in der vorliegenden Charta enthaltenen Grundsätze beharrlich verletzt, kann von der Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Kapitel III

Organe

Artikel 7

1. Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden geschaffen: eine Vollversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandschaftsrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat.
2. Je nach Bedarf können in Übereinstimmung mit der vorliegenden Charta Nebenorgane geschaffen werden.

Artikel 8

Die Vereinten Nationen beschränken in keiner Weise die Möglichkeit für Männer und Frauen, gleichberechtigt jede Stellung in den Haupt- und Nebenorganen zu bekleiden.

Kapitel IV

Die Vollversammlung

Zusammensetzung

Artikel 9

1. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen.
2. Jedes Mitglied hat nicht mehr als fünf Vertreter in der Vollversammlung.

Funktionen und Befugnisse

Artikel 10

Die Vollversammlung kann alle Fragen oder Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen der vorliegenden Charta fallen oder die Befugnisse und Funktionen eines der in der vorliegenden Charta vorgesehenen Organe betreffen, und kann, mit der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme, Empfehlungen zu diesen Fragen oder Angelegenheiten an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten.

Artikel 11

1. Die Vollversammlung kann die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsregulierung beraten und kann hinsichtlich dieser Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.
2. Die Vollversammlung kann alle Fragen erörtern, die die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und ihr von einem Mitglied der Vereinten Nationen oder vom Sicherheitsrat oder gemäß Artikel 35 Absatz 2 von einem Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, vorgelegt werden, und kann, mit der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme, zu allen diesen Fragen Empfehlungen an den betreffenden Staat oder die betreffenden Staaten oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten. Jede solche Frage, die Maßnahmen erforderlich macht, wird von der Vollversammlung vor oder nach der Erörterung dem Sicherheitsrat überwiesen.
3. Die Vollversammlung kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf Situationen lenken, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten.
4. Die in diesem Artikel aufgeführten Befugnisse der Vollversammlung schränken den allgemeinen Geltungsbereich des Artikels 10 nicht ein.

Artikel 12

1. Solange der Sicherheitsrat hinsichtlich eines Streitfalles oder einer Situation die ihm in der vorliegenden Charta zugewiesenen Funktionen ausübt, darf die Vollversammlung zu diesem Streitfall oder dieser Situation keinerlei Empfehlung erteilen, es sei denn, daß der Sicherheitsrat sie dazu auffordert.
2. Der Generalsekretär verständigt mit Zustimmung des Sicherheitsrates die Vollversammlung bei jeder Tagung von allen Angelegenheiten, die die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und vom Sicherheitsrat behandelt werden; er verständigt desgleichen die Vollversammlung oder, wenn die Vollversammlung nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen, sobald der Sicherheitsrat die Behandlung dieser Angelegenheiten einstellt.

Artikel 13

1. Die Vollversammlung veranlaßt Studien und erteilt Empfehlungen, um
 - a) die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschrittliche Entwicklung